

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 7 9 / 2 0 2 1 / B V

Datum:
05.11.2021

Federführung:
Dezernat III, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Erlass einer Satzung über die Gebühren für
Bewohnerparkausweise in der Stadt Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	17.11.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	09.12.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „Satzung über die Gebühren für Bewohnerparkausweise in der Stadt Heidelberg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• Einnahmeerwartung 2022	rund 1.700.000
• Einnahmeerwartung 2023	rund 3.100.000
• Einnahmeerwartung 2024	rund 4.200.000
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Für das Jahr 2020 wurden im Stadtgebiet insgesamt 15.863 Parkausweise zu einer Gebühr inklusive 1 Bogen Besucherkarten von jeweils 36 € ausgestellt (= 571.068 €). Die Verwaltung nimmt an, dass mit jeder neuen Gebührenstufe circa 10 % weniger Ausweise beantragt werden. Im Zuge der vorgeschlagenen Staffelung ergeben sich daraus folgende geschätzte Einnahmen:

Jahr 2022: 14.277 Ausweise x 120 €/Ausweis = 1.713.240 €
Jahr 2023: 12.850 Ausweise x 240 €/Ausweis = 3.084.000 €
Jahr 2024: 11.565 Ausweise x 360 €/Ausweis = 4.163.400 €

Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan 2021/2022 hat der Gemeinderat einen Betrag von 1 Millionen € aus der Erhöhung der Gebühren für Bewohnerparkausweise in 2022 in den Haushalt und entsprechend auch in die mittelfristige Fortschreibung aufgenommen. Insgesamt sind ab 2022 1.570.000 € pro Jahr veranschlagt.

Zusammenfassung der Begründung:

Die Gebühren für Bewohnerparkausweise sollen in drei Schritten bis 2024 von gegenwärtig 36 €/Jahr auf 120 €/Jahr ab dem 01.01.2022, auf 240 €/Jahr ab dem 01.01.2023 und auf 360 €/Jahr ab dem 01.01.2024 erhöht werden. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Begründung:

1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 30. März 2021 (0039/2021/AN) der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde die Stadtverwaltung beauftragt, eine Vorlage zur angemessenen Gebührenerhöhung für das Anwohnerparken ab dem Jahr 2022 zu erstellen.

2. Bisherige Rechtsgrundlage

Die jährliche Gebühr für das Bewohnerparken wurde im Jahr 1993 in der Ziffer 265 der Bundesgebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) bundeseinheitlich mit einem Höchstsatz von 30,70 €/Jahr eingeführt und seitdem nicht mehr angepasst.

Diese Rechtslage hat sich mittlerweile geändert. Die am 4. Juli 2020 in Kraft getretene Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ermächtigt die Länder, die Gebühren für Bewohnerparkausweise durch eigene Gebührenordnungen anzupassen. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 die Kommunen als örtliche und untere Straßenverkehrsbehörden zur Festsetzung von Bewohnerparkgebühren in eigenen Gebührenordnungen ermächtigt. Mit der Übertragung des vollen Handlungsspielraumes steht es den Kommunen frei, ob bzw. in welcher Form sie von den delegierten Ermächtigungen Gebrauch machen wollen. Sofern diese Option nicht genutzt wird, verbleibt es bei den bisherigen Bewohnerparkgebühren nach Ziffer 265 GebOSt. Das Land Baden-Württemberg hat keinen Höchstsatz festgelegt, sodass es bei der Festlegung von ortsangemessenen Gebühren keine Einschränkungen gibt. Die Grenzen für die Gebührenhöhe ergeben sich aus den allgemeinen Grundsätzen wie dem Äquivalenzprinzip (§ 11 Absatz 2 Satz 5 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg) und dem allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Die Stadt Heidelberg möchte den Handlungsspielraum nutzen und von der neuen Rechtsgrundlage Gebrauch machen.

3. Wesentliche Inhalte dieser Satzung

Ziel der Satzung ist es, die Gebühren für das Bewohnerparken im Stadtgebiet von Heidelberg neu festzulegen. Die neue gesetzliche Ermächtigung bezieht sich nur auf die Gebühr und nicht auf die Erteilungsvoraussetzungen. Aus diesem Grund verbleibt es bei den bisherigen stadtteilbezogenen Parkregelungen.

Die beigelegte Satzung enthält die Mindestanforderungen nach § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG). Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis knüpft an die Ausweiserteilung an. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, weil die Parkausweise immer nur für die Dauer eines Jahres erteilt werden.

Bei der Gebührenfestsetzung können neben den Kosten des Verwaltungsaufwands (d.h. Personal- und Sachkosten) auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnenden angemessen berücksichtigt werden. Auch eine Staffelung der Bewohnerparkgebühren differenziert nach festzulegenden Kriterien ist in bestimmten Fällen möglich. Bisher gibt es allerdings noch keine Rechtsprechung zur Auslegung des § 6a Absatz 5a StVG.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage 2. Die Gebühr beinhaltet zum einen den Verwaltungsaufwand und zum anderen wurde als Bezugsgröße für eine ortsangemessene Gebühr ein Vergleich mit den Stellplatzmieten für Dauerparker in den Parkhäusern im Stadtgebiet vorgenommen. Von der Festsetzung der Gebührenhöhe auf Basis der Bodenrichtwerte, Herstellungs- oder Unterhaltungskosten, die im Begleitschreiben zur Delegationsverordnung der Landesregierung ebenfalls als mögliche Bezugsgrößen angeführt werden, hat die Verwaltung abgesehen, da diese nur mit einem hohen Verwaltungsaufwand zu ermitteln sind.

Die Gebührenhöhe wird nach einer Abwägung der Gesamtumstände festgelegt. Dabei wird einerseits berücksichtigt, dass im Vergleich zur bisherigen Gebühr eine starke Erhöhung eintritt. Andererseits soll nicht der volle ermittelte Betrag verlangt werden, weil im Vergleich zur Bezugsgröße (Stellplatzmieten für Dauerparker in Parkhäusern) folgende Punkte mindernd berücksichtigt werden:

- keine Parkplatzgarantie / Verfügbarkeit eines Parkplatzes
- kein Witterungs-, Diebstahl- und Vandalismus-Schutz
- Zeitaufwand und Wegstrecke für Parkplatzsuche

Die Verwaltung schlägt eine einheitliche Gebühr für alle Bewohnerparkbereiche vor. Eine Differenzierung beispielsweise nach Art und Größe des Fahrzeugs oder der Lage im Stadtgebiet sowie die Aufnahme weiterer Vergünstigungen ist mit einem hohen Bearbeitungsaufwand verbunden und mit dem aktuellen Veranlagungsverfahren technisch nicht umsetzbar. Eine technische Alternative ist derzeit nicht verfügbar.

Um den Bewohnenden die Möglichkeit zu geben, auf die Erhöhung der Gebühren z.B. mit dem Umstieg auf den ÖPNV oder der Stilllegung eines PKW zu reagieren, wird eine Erhöhung in 3 Stufen vorgeschlagen:

Stufe 1 ab 01.01.2022 120,00 Euro pro Jahr
Stufe 2 ab 01.01.2023 240,00 Euro pro Jahr
Stufe 3 ab 01.01.2024 360,00 Euro pro Jahr

Die Gebühren für die Ausstellung von Ersatzdokumenten sowie für Änderungen des Parkausweises betragen jeweils 5 € pro Dokument. Diese Gebührenhöhe deckt jeweils nur den Verwaltungsaufwand ab.

4. Fazit

Die Satzung trägt dazu bei, die Stadt Heidelberg bei der Erreichung ihrer kommunalen Klimaschutz- und Verkehrsziele zu unterstützen. Die Gebührenhöhe für das Bewohnerparken ist dazu geeignet,

einen Anreiz zum Umdenken bzw. zum Umstieg auf eine nachhaltigere Mobilität zu geben. Es wird von einer hohen Lenkungswirkung ausgegangen, um die Fahrzeuganzahl im Stadtgebiet zu reduzieren.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Eine Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen ist nicht vonnöten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Einnahmen durch die Gebühren für Bewohnerparkausweise steigen. Ziel/e:
AB1/5	+/-	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern, Erhalt der Einzelhandelsstruktur Begründung: Höhere Kosten für Bewohnende, neue Anreizsysteme Ziel/e:
UM4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Erreichung der Klimaziele Ziel/e:
M02/7	+	Minderung der Belastung durch den motorisierten Verkehr „Stadt der kurzen Wege“ und Verkehrsvermeidung fördern Begründung: Individualverkehr wird reduziert, Parksuchverkehr geht zurück

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung über die Gebühren für Bewohnerparkausweise in der Stadt Heidelberg
02	Kalkulation des Verwaltungsaufwands und Vorschlag für Gebührenhöhe